

das Ringen der mittelalterlichen Kanonisten um die plenitudo potestatis des Vicarius Christi und um die Potestas weltlicher Herrscher auf. Bemüht, in die Entwicklung der *Opinio communis* der Kanonisten einzudringen, schickt er eine historische Einordnung dieser Rechtsdenker, eine Darlegung ihrer lehrmäßigen Abhängigkeit und eine Würdigung ihrer Arbeitsweise voraus. Bei seiner eingehenden quellenmäßigen Forschung stützt er sich hauptsächlich auf die bedeutendsten Kanonisten von Gratian bis Nicolaus de Tedeschis. Aber auch die Einwirkung der *Summa Theologica* des Thomas von Aquin und der *Summa confessorum* des Johannes von Freiburg wird entsprechend berücksichtigt.

Der reiche Inhalt der vorliegenden Arbeit ist in sieben lange Kapitel gegliedert, in denen chronologisch ohne Untereinteilung ein Längsschnitt gegeben wird. Aus der Fülle des Stoffes können nur die wichtigsten Grundgedanken herausgehoben werden: Gratian wollte in seinem Dekret eine vollkommene Ordnung der *Ecclesia Dei* auf Erden errichten. Da er unter den Kirchenvätern vor allem den hl. Augustinus als *auctoritas* verwertete, verlieh er dem Gedanken dieses großen Kirchenvaters, Christus sei das höchste *exemplum caritatis*, ein besonderes Gewicht. Nach dem Beispiel des Herrn müsse der Papst seine Gewalt gegenüber dem Gesetz handhaben. Wenn der Papst bei Vorliegen eines Grundes vom *rigor disciplinae* Dispens erteile, so entspreche dies der *caritas Christi*. Papst Innozenz III., der durch seine bedeutenden Dekretalen das kanonische Recht weiter fortbildete, hat die päpstliche Dispensgewalt auf die *plenitudo potestatis* zurückgeführt und die bindende und lösende Gewalt des Stellvertreters Christi gegenüber der weltlichen Gewalt nach dem *Ordo* des Melchisedech zum Ausdruck gebracht und zugleich abgegrenzt. An das Handeln in der Kirche Christi gemäß der *caritas* hat er drei Maßstäbe angelegt, es müsse nicht nur der *aequitas*, der Ordnung des Rechts (*licet*), sondern auch der *honestas* (*decet*) und der *utilitas* (*expedit*) entsprechen (1. Kap.). – Des näheren prüften die Kanonisten der Folgezeit, von welchem Recht der Papst Dispens erteilen darf, und weiterhin, ob er vom positiven Recht auch *sine causa*, also *sola voluntate*, dispensieren darf. Letztere Frage wurde von Papst Innozenz IV. bejaht. Doch im Anschluß an Thomas von Aquin suchten die späteren Kanonisten die päpstliche Vollgewalt stärker an die Beobachtung der Gerechtigkeit zu binden (2. Kap.). – Bezüglich des *scandalum* hat Gratian bedeutsame Gedanken Augustins über Worte und Beispiel Christi in sein Dekret aufgenommen und ge-

Buisson, Ludwig, *Potestas und Caritas*. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 2. Bd.) Köln-Graz, Böhlau, 1958. Gr.-8°, XI und 448 S. – Brosch. DM 34,—.

Ludwig Buisson, der 1954 eine Monographie über König Ludwig IX. den Heiligen und das Recht veröffentlicht hat, zeigt nun in einer umfangreichen, neuen Monographie

fordert, die Handhabung der potestas müsse so gestaltet werden, daß die bona fama ihres Inhabers erhalten wird und kein scandalum entsteht. Innozenz IV. hob die Fragestellung auf eine höhere Ebene; er prüfte, wie der conditor iuris angesichts eines scandalum zu handeln hat, und bezog damit die Lehre vom scandalum unmittelbar auf den Stellvertreter Christi (3. Kap.). – Ferner beschäftigten sich die Kanonisten mit der Frage, ob auch gegen einen sich verfehlenden Papst eine Ermahnung oder gar eine Anzeige vor einem kirchlichen Gericht möglich ist. Nach dem Dekret Gratians kann der Papst von niemand gerichtet und daher auch nicht zur Buße gezwungen werden, außer er weicht vom Glauben ab. Seit Rufinus wurden letztere Worte als Häresie gedeutet. Nur die Häresie könne den Grund für eine öffentliche Anklage gegen den Papst abgeben. Und so rangen die folgenden Kanonisten besonders um die Bestimmung des Wesens der Häresie. Die noch schwierigere Frage einer Anklage gegen den Papst vor dem Allgemeinen Konzil spielte dann auf den Reformkonzilien von Pisa, Konstanz und Basel eine Rolle. Doch die konziliaristischen Bestrebungen scheiterten an der festen Haltung Eugens IV. und der folgenden Päpste (4. Kap.). – Bezüglich des Versprechenseids warfen die Kanonisten die Frage auf, welcher Eid vom Papst gelöst werden darf und aus welchen Gründen der Schwörende selbst seinen Eid nicht zu erfüllen braucht. Die Möglichkeit von einem erlaubten Versprechenseid zu lösen, wurde noch von Huguccio verneint, aber dann durch Innozenz III. angebahnt. Hingegen entglitt dem Papst allmählich das ausschließliche Recht von einem erzwungenen Eid zu lösen, da dieser immer mehr als unverbindlich erkannt wurde. Dann befaßten sich die Kanonisten noch mit der Frage, inwieweit ein Eid sündhaften Inhalts oder gar ein Eid verlaubten Inhalts unverbindlich ist. (5. Kap.) – Aus dem Krönungseid des Herrschers leiteten die Kanonisten seine Pflicht ab, das Recht zu wahren, die Kirche zu schützen und den Frieden zu erhalten. Der Herrscher darf den Rechtsbestand seines Reiches nicht schmälern. Er hat die Kirche seines Reiches gegen Unrecht und Gewalt zu verteidigen. Im gallikanischen Frankreich legte die Pragmatische Sanktion 1438 fest, daß in diesem Land die päpstliche Vollgewalt nur soweit wirken darf, als der Friede nicht gefährdet wird (6. Kap.). – Im einzelnen wird noch am Beispiel des Königs Ludwig XI. von Frankreich dargetan, wie dieser Herrscher getreu seinem Krönungseid die Krone und die chose publique gegen die großen Vasallen und das Hineinwirken des Papstes zu verteidigen suchte, wie er aber trotz allen eidlichen Verpflichtungen stets

eine richtige causa fand, um im geeigneten Augenblick beschworene Verträge für unverbindlich erklären zu können (7. Kap.).

Im wesentlichen geht das Bestreben des Vf. dahin, die Grenzen aufzuzeigen, die nach der herrschenden Lehre der mittelalterlichen Kanonisten der päpstlichen Vollgewalt durch die caritas gezogen werden. Die Entwicklung dieser Lehre verfolgt er vom Dekret Gratians bis zu den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts mit ihren konziliaristischen Tendenzen, wobei er die Einwirkung der Theologie (Augustinus, Thomas von Aquin) auf die Kanonisten hervorhebt und die caritas höher stellt als das Recht. Wäre der reichhaltige Stoff stärker gegliedert und wären die Ergebnisse der gründlichen Forschung am Schluß besser zusammengefaßt worden, so hätte das großangelegte Werk an Übersichtlichkeit noch gewonnen.

München

Karl Weinzierl